

Die Unterstützung der Ausländer in der Schweiz und die Unterstützung der Schweizer im Ausland

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Verschiedenes.

Verfügungen der zuständigen Gemeindearmenbehörde betr. die Bestimmung des Pflegeortes können durch die Armendirektion nur dann abgeändert werden, wenn sie entweder klaren Vorschriften der gesetzlichen Ordnung widersprechen, oder wenn dagegen eine vom zuständigen Bezirksarmeninspektor erhobene und durch den Regierungstatthalter erstinstanzlich beurteilte Einsprache vorliegt. (Januar 1912.) — Fürsorgemaßnahmen dürfen regelmäßig nur mit Wissen und Zustimmung der unterstützungspflichtigen Gemeinde durch die Aufenthaltsgemeinde erfolgen, mit Ausnahme dringlicher Fälle. In solchen haftet die unterstützungspflichtige Gemeinde nach Analogie der zivilrechtlichen Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. (Oktober 1912.)

Die Unterstützung der Ausländer in der Schweiz und die Unterstützung der Schweizer im Ausland.

Die Unterstützung der Ausländer, die 16 % und rund 570,000 der Gesamtbevölkerung der Schweiz ausmachen, die rund 1 Mill. pro Jahr aus öffentlichen Mitteln und gleichzeitig rund 20 % von 3,5 Mill. Fr. aus freiwilligen Mitteln der Schweiz, sowie außerdem noch rund 250,000 Fr. von ihren resp. nationalen Hilfsvereinen, somit im ganzen also pro Jahr rund 1,950,000 Franken, d. h. pro Kopf und pro Jahr 36 Franken erhalten, können sich wahrlich über die Art und Weise und die Ausgiebigkeit nicht beklagen, wie in der Schweiz die durch internationale Verträge der Eidgenossenschaft auf Kosten der Kantone, der Gemeinden und der Freiwilligkeit formell vorgeschriebene und im Gegenrecht auch den Schweizern im Ausland zugesicherte Unterstützungspflicht erfüllt wird.

Anders verhält es sich mit der per Reziprozität von den ausländischen Staaten in bezug auf die dortigen Schweizerbürger zu erfüllenden Unterstützungspflicht.

Die Tatsache, daß die VIII. Armenpflegerkonferenz in St. Gallen über die Unterstützungspflicht der Ausländer in der Schweiz referieren ließ, hat uns veranlaßt, sowohl eine im Jahre 1896 veranstaltete Erhebung über die Unterstützung der Schweizer in Deutschland hervorzuholen, als auch neue Erhebungen über die Unterstützung der Schweizer in Deutschland, Frankreich, Italien und Osterreich-Ungarn zu machen, um auch über die Rückseite der Reziprozität der internationalen Armenpflege einiges Material zu bieten.

Es muß vorausgeschickt werden, daß es sehr schwierig ist, überhaupt sachdienliche Angaben zu erhalten. Das erhaltene Material ist sehr lückenhaft. Allein es gestattet immerhin einen Schluß auf die Art und Weise der internationalen Armenpflege außerhalb der Schweiz.

1. Die Unterstützung der Schweizer in Deutschland aus deutschen Mitteln.

a. Nach Erhebungen aus dem Jahre 1896.

In Berlin lebten 1896 nicht mehr als 600 Schweizer als dauernd niedergelassen. Von den Berliner öffentlichen Unterstützungsorganen und von den Berliner freiwilligen Hilfsvereinen wurden keine Schweizer unterstützt. Die Schweizer werden in den Krankenhäusern, wenn sie der Kur und Verpflegung bedürfen, im Sinne des Niederlassungsvertrages ohne weiteres aufgenommen; bezügliche Zahlen sind nicht erhältlich.

In **Augsburg** waren 1896 rund 300 Schweizer niedergelassenen. Von der Augsburger Behörde wird für Schweizer nichts getan. Der Verein gegen Hausbettel und für Wanderunterstützung unterstützt vorkommendenfalls auch Schweizer mit 60 Gts., aber auf Rechnung des Schweizervereins „Helvetia“, der die bezüglichen Kosten zu ersetzen hat. In Augsburger Krankenanstalten werden auf Rechnung der Augsburger Mittel keine Schweizer verpflegt, für solche Kosten hat die resp. schweizerische Heimatgemeinde aufzukommen.

In **München** waren 1896 800—900 Schweizer niedergelassen, von denen nur ein sehr kleiner Bruchteil unterstützungsbedürftig ist. Es gibt wohl eine Anzahl armer Arbeiterfamilien, die sich aber bei längerer Arbeitslosigkeit auf Unterstützung von Seiten von Armenunterstützungsvereinen nicht verlassen können, sondern gezwungen werden, nach ihrer Heimatgemeinde zurückzukehren. Die Privatwohlthätigkeit ist in München groß und befördert besonders den Hausbettel, an dem auch die Schweizer Durchreisenden einen gewissen, wenn auch nicht hervorragenden Anteil nehmen. Anfässige Schweizer Arbeiter benutzen bei besondern Krankheitsfällen auch die Münchener Spitäler, wozu sie berechtigt sind, da sie den städtischen Krankenkassen beitreten müssen (Wochenbeiträge). Durchreisende finden ebenfalls Aufnahme. In leichten Krankheitsfällen werden die Aufnahmesuchenden vom jourhabenden Arzt abgewiesen; dafür wird ihnen ein Zeugnis ausgestellt, daß sie wohl an der und der Krankheit leiden und den Weg nach der Schweiz nicht zu Fuß machen können und daher dem Konjulat zur Heimbeförderung empfohlen werden.

In **Stuttgart** waren 1896 761 Schweizer niedergelassen, darunter höchstens 15 unterstützungsbedürftige. In 5—6 Fällen werden Schweizer vom freiwilligen Wohlthätigkeitsverein mit höchstens 50—70 Mark p. a. unterstützt. Vom öffentlichen Armenamt wird in 2 Fällen mit 100—120 Mark p. a. unterstützt, welche Beträge aber von den resp. schweizerischen Heimatinstanzen prompt erstattet werden. Im Stuttgarter Krankenhaus befinden sich pro Jahr zirka 10 Schweizer, auf Rechnung des Armenamtes, meist Durchreisende. Der jährliche Aufwand für Unterstützung von Schweizern aus freiwilligen und öffentlichen Stuttgarter Mitteln dürfte sich auf 200 Mark belaufen, woran aber mehr als die Hälfte von den schweizerischen Heimatgemeinden vergütet wird. Kommen die schweizerischen Heimatgemeinden der Einladung des Armenamtes, für die Kosten eines dauernd unterstützungsbedürftigen Schweizer aufzukommen, nicht nach, so wird im Einverständnis mit den heimatlichen Behörden der Schweizer an die Grenze befördert.

b. Nach Erhebungen aus dem Jahre 1913.

Frankfurt a. M. Eine Statistik über Anzahl und Betrag der Unterstützung an Ausländer seitens der hiesigen Wohngemeinde ist nicht erhältlich. Auch die privaten Wohlthätigkeitsvereine veröffentlichen keinerlei Ziffern betreffend die Ausländerunterstützung.

Der § 64 des Preussischen Gesetzes betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (vom 8. März 1871) lautet: „(Öffentliche Unterstützung hilfbedürftiger Ausländer.) Jeder Ausländer, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, ist in bezug a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln.“

Unterstützt werden alle, welche den Unterstützungswohnsitz besitzen und vorübergehend durch Krankheit usw. in Not gekommen sind. Krüppel und dauernd

Erwerbsunfähige werden dagegen ausgewiesen, falls nicht von privater Seite für sie gesorgt wird und sie sich deshalb an die städtische Armenpflege wenden müssen.

Mannheim. Statistische Ziffern über die Unterstützung an Schweizer in der Pfalz und in Baden stehen nicht zu Gebote. Nach den bisherigen Erfahrungen erteilt die Gemeinde Mannheim den Schweizern überhaupt keine Unterstützung. Dagegen sind ab und zu franke Schweizer im städtischen Krankenhause aufgenommen worden. Private Unterstützung von Schweizern findet dagegen allenthalben statt.

Stuttgart. Im Jahre 1912 wurden laut Mitteilung des Schultheißenamts Stuttgart durch das städtische Armenamt 7 Schweizer mit Mark 116.50 unterstützt, und die Krankenpflege hatte einen Aufwand von Mark 469.60 in 9 Fällen von Schweizern. Für die andern größeren Städte Württembergs wird das Verhältnis ein ähnliches sein. In Stuttgart befinden sich ungefähr 800—1000 Schweizer, je nach der Lage des Arbeitsmarktes.

Berlin. Die Gesamtzahl der im schweizerischen Konsularbezirk Berlin wohnhaften Schweizer betrug 1910: 10,053, im Konsularbezirk Straßburg: 11,828. Im Deutschen Reich lebten am 1. Dezember 1910 im ganzen 68,257 Schweizer, darunter 31,884 weibliche, in Preußen 23,029 (10,255 weibliche), in Bayern 6814 (3205 weibliche), in Sachsen 4392 (2140 weibliche), in Württemberg 4933 (2247 weibliche), in Baden 11,813 (5793 weibliche) usw. Für das Deutsche Reich wird eine Statistik der Ausländerunterstützung nicht geführt, auch für Preußen nicht. Im Jahre 1912 sind nach besonders veranstalteten Erhebungen in Brandenburg, Sachsen, Pommern, Schlesien und Posen 15 Schweizer (auf zirka 11,000) aus öffentlichen Armenmitteln und im Wege der privaten Wohltätigkeit mit einem Gesamtbetrage von Mark 1162.45 unterstützt worden. In Elsaß-Lothringen haben sich die Aufwendungen der öffentlichen Armenverbände für Schweizer auf 7881 Mark belaufen, die den gesetzlich verpflichteten Armenverbänden aus der Landeskasse erstattet worden sind. Nicht festgestellt sind die gleichzeitigen Aufwendungen der Ortsarmenverbände des Dienst- resp. Arbeitsortes für Krankheitsfälle. Nicht festgestellt sind auch die von freiwilligen Vereinen ausgeworfenen Unterstützungen. In Baden sind im Jahre 1912 an Schweizer Mark 5027.76 an Unterstützung aufgewendet worden, durchschnittlich während der letzten vier Jahre pro Jahr zirka 6400 Mark (rund 12,000 Schweizer in Baden). Daß von seiten preußischer Städte oder Gemeinden franke und mittellose Schweizer unterstützt werden, ist Tatsache. „Aber es gelangt auch häufig zu meiner Kenntnis, daß hilfssbedürftige und arbeitsunfähige Schweizer dauernde Unterstützungen von seiten der deutschen Wohngemeinde erhalten, bezw. in Altersversorgungsanstalten untergebracht werden“ (v. Claparède, 19. Februar 1914, 11. Juli 1913).

Leipzig. Im Jahre 1912 wurden unterstützt (6): 1 Berner mit 143 Mark auf Rechnung der Staatskasse; 1 Berner mit Mark 28.25 auf Rechnung der Staatskasse; 1 St. Gallerin mit 20 Mark aus Stiftsmitteln, Mark 139.80 aus der Staatskasse, Mark 112.05 vom Armenamt (und 240 Mark vom Schweizerverein); 1 Mergauer mit 60 Mark von Staat und Armenamt; 1 Mergauer mit Mark 87.21 vom Staat; 1 Bernerin mit Mark 201.75 vom Staat.

Dresden. Es wurden im Jahre 1912 unterstützt: 1 Bernerin vom 26. Mai bis 10. August mit wöchentlich Mark 3.30 Erziehungsbeihilfe; 1 Bernerin mit 14 Mark.

Chemnitz. Eine Nationalitätsstatistik wird nicht geführt. Es wird ohne Rücksicht auf die Nationalität unterstützt, auch bei dauerndem Notstand. Bei vor-

übergehender Bedürftigkeit wird nie auf Ausweisung gedrungen, auch bei dauernder wird jeder Fall für sich behandelt. Ausweisung tritt nur ein, wo Leute sich auf die Dauer gar nicht zu halten und nicht in die Verhältnisse sich einzuleben vermögen und jedenfalls in der Heimat besser aufgehoben sind.

Zittau. Unterstützt wurde 1912 eine aus 12 Personen bestehende Bernerfamilie mit Mark 1933. 39.

Blauen. Die Armenkasse unterstützte eine Thurgauerfamilie 1912 mit Mark 29. 10, welcher Betrag vom Landes-Armenverband des Kgr. Sachsen erstattet wurde.

Altenburg. Schweizer werden, wenn nötig, im Sinne des Reichs-Unterstützungswohnsitz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 § 60 unterstützt.

Gotha. Nach § 37 des Gothaischen Gesetzes vom 31. Mai 1871 betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist jeder Ausländer, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in bezug usw. (Vergl. Frankfurt, oben.)

München. Unfähige, transportfähige bedürftige Schweizer werden durch die gesetzliche Armenpflege nicht unterstützt. In besonders dringenden Fällen werden solche auf Vorschlag der Armenbehörde der privaten und freiwilligen Armenpflege zugewiesen, von der aber in erster Linie Inländer berücksichtigt werden. Bei dauernder Notlage tritt Heimtschaffung ein. Leistet die Heimatgemeinde irgend welche Unterstützung, so fällt jede Beihilfe der Armenbehörde aus. In Altersversorgungsanstalten können Schweizer nicht aufgenommen werden. Im Sinne des deutsch-schweizerischen Staatsvertrages werden bedürftige franke Schweizer, sofern sie keiner Krankenkasse angehören, im Krankheitsfalle unentgeltlich auf der Volkshilfsklinik aufgenommen. (Armenpraxis.) Durchreisende Schweizer erhalten von der Armenpflege auf besondern Vorschlag hin Schuhe und Kleider. Auch können Kinder von Schweizern im „Roten Kreuz“-Spital oder im „Gäunerischen Kinderspital“ auf besonderes Gesuch hin zu ermäßigter Tare aufgenommen werden.

(Dr. Segi.)

Hamburg. „Es ist nur bekannt, daß die Hamburger Armenanstalt in vielen Fällen hilfsbedürftige Schweizer unterstützt hat, häufig ohne zu wissen, daß es sich um Schweizer handelte.“

(S. Maegli.)

2. Die Unterstützung der Schweizer in Osterreich-Ungarn aus nicht schweizerischen Mitteln.

Wien. „Ich kann nur sagen, daß wir uns nie — Statistiken bestehen nicht — über die Behandlung unserer Mitbürger durch die österrichischen Armenbehörden zu beklagen haben, welche die größte Weitherzigkeit an den Tag legen.“

(v. Segeffer.)

Budapest. Wenn bei der Vorbringung eines Unterstützungsgesuches die Tatsache der fremden Nationalität des Petenten sich ergibt, so wird keine Unterstützung erteilt, sondern derselbe an die zutreffende Vertretungsbehörde gewiesen. Wird die fremde Nationalität nicht konstatiert, so wird eine einmalige Notunterstützung gewährt, die Feststellung der Zuständigkeit aber sofort eingeleitet und nach deren Abschluß die Heimtschaffung erwirkt, es wäre denn, daß der Heimatstaat die Rückerstattung der zu gewährenden Unterstützung garantierte. In besonders dringlichen Fällen wird durch die Ortsbehörde die erste Nothilfe gewährt und die Vertreter des betreffenden Heimatstaates abisiert, damit dieser interveniere. Bei der von den Bezirksvorständen verteilten Unterstützungen (Gutheine für Mittagessen usw.) unerheblicher Bedeutung wird gewöhnlich die Frage der Zuständigkeit ignoriert.

(Kienast.)

Triest. Im Jahre 1912 wurde ein alter, arbeitsunfähiger Schweizer 3mal mit total 9 Kr. unterstützt. Die pubblica beneficenza darf gemäß Verfügung der R. R. Statthalterei nur Triester Bürger unterstützen. Das Gemeindeamt Görz reklamierte beim Schweizer Konsul die Rückerstattung von 2 Kr., die einem Schweizer gespendet wurden (April 1912). Die armen Schweizer sind auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen.

Prag. Unterstützungsbedürftige Schweizer werden in Böhmen, Mähren und Schlesien von Gemeinden und Institutionen an das Konsulat oder an den Schweizerverein in Prag geschickt.

3. Unterstützung der Schweizer in Frankreich aus französischen Mitteln.

Paris. Der schweizerische Geschäftsträger ist lediglich im Falle, zu berichten, daß das gewünschte statistische Material betr. die Unterstützung von Schweizern nicht zu beschaffen war.

Nizza. Das städtische bureau de bienfaisance unterstützt ohne Ansehung der Religion und der Nationalität. In 1911 und 1912 sind 22 Haushaltungen mit zusammen 110 Personen schweizerischer Nation unterstützt worden (Brot, Teigwaren, Reis, Fleisch — Kleider, Bettzeug — unentgeltliche ärztliche und pharmazeutische Hilfe — eventuell auch Geldgaben). Es ist aber vorgekommen, daß in der Schweiz geborene Ausländer auf der Polizei als „Schweizer“ eingeschrieben wurden, auf Grund des schweizerischen Geburtscheines.

Der Unterzeichnete erinnert sich, daß ihm vom Schweizerkonsul in Venedig 1906 mitgeteilt wurde, daß dort Malteser, Griechen, Spanier, Rumänen usw. als „Schweizer“ von der Polizei dem Konsulat zur Unterstützung zugewiesen worden sind (vergl. „Das Armenwesen in Oberitalien“, 1906).

Das „Asyle de Nuit“, von einem Wohltätigkeitskomitee betrieben, hat 1912 unter 3942 Personen auch 177 Schweizer beherbergt (neben 1593 Franzosen, 1225 Italienern und 361 Deutschen). Es wird drei Nächte hintereinander Obdach gewährt.

Menton. Die Hilfsbedürftigen erhalten, ohne Unterschied der Nationalität, Gutscheine für Brot, Teigwaren, Reis, Fleisch und in ganz besondern Fällen auch Geld. Im Jahre 1912 meldeten sich zwei „Schweizer“, darunter eine Frau, die mit einem Franzosen verheiratet ist, der zum Militärdienst einzurücken hatte!

Cannes. Hier werden Ausländer unterstützt, wenn sie seit wenigstens 1 Jahr ansässig sind und wenigstens fünf Kinder haben. Im Jahre 1912 wurden zwei Schweizerfamilien unterstützt. Dazu wurden 4—500mal durchreisende Schweizer im Nachtschl beherbergt.

In der Berggemeinde Roquebillière, Alpes Maritimes, ist im Jahre 1910 ein Tessiner im Spital und Altersasyl unentgeltlich aufgenommen worden.

Ein anderer Tessiner, der sich seit langen Jahren im Esterelgebiet (Departement Var) aufhielt und völlig hilflos und zufolge Alterschwäche brotlos geworden war, ist durch Organe seiner Wohngemeinde nach Nizza vor das Schweizerkonsulat speditiert worden, damit er dann heimbefördert werde. In der Wohngemeinde war eine Kollekte für seine Abreise veranstaltet worden, die 15 Fr. ergeben hatte.

Bordeaux. Über zutreffendes wird berichtet: daß durch französische Armeninstanzen keine niedergelassenen Schweizer unterstützt werden; denn sobald sich ein solcher an die Behörde wendet, wird er als Fremder sofort an das Konsulat dirigiert.

Dijon. En cas de maladie les Suisses établis sont admis à l'hôpital. Les Suisses ne sont pas autrement secourus, sauf pour les accidents de travail rentrent dans la catégorie des accidents assurés par les contrats des patrons.

Lyon. Im Jahre 1912 wurden in der Stadt Lyon 40 Schweizer unterstützt in Natura (Brot, Fleisch, Kleider, Kohle) Fr. 1335. 65 und mit bar 10 Fr. Gleichzeitig wurden in den Nachtsyhlen 640 Schweizer 1477mal beherbergt = 812 Fr. 55 Cts.

4. Die Unterstützung der Schweizer in Italien aus italienischen Mitteln.

Genua. Schweizer wurden in verschiedenen Privatwohlthätigkeitsanstalten unterstützt, als im „Home international“ (1912), im „Ospedale Protestante“ (1912), in der „Pia casa di Lavoro“ (Arbeitshütte!) (1912), von der „Riparto minestre“ (Suppenanstalt), dem „Dormitorio pubblico“ (Nachtsyhl) (Winter 1912). Im Nachtsyhl wurden 161 Schweizer 867mal beherbergt. Das Nachtsyhl ist eine Kommunalanstalt.

Venedig. Die städtische Armenverwaltung (congregazione di carità) unterstützt nur in Not geratene Gemeindeangehörige (residenti).

Turin. Im Nachtsyhl, das von der Freiwilligkeit getragen wird (auch der Schweizerverein wirkt mit), werden auch Schweizer aufgenommen (3 Nächte). Ein Wohlthätigkeitsverein verteilt Brot zu ermäßigtem Preise.

* * *

Die vorstehenden Darstellungen bedürfen eines **K o m m e n t a r s** nicht. Ich schliesse mit der Bemerkung, daß in einer einzigen Stadt der Schweiz, sei es Zürich oder Basel oder Genf, für die Ausländer aus den vier angrenzenden Großstaaten **mehr** getan wird, als in den sämtlichen vier Großstaaten zusammengenommen für die dortigen Schweizerbürger.

Dr. C. A. Schmid,
Präsident der ständ. Kommission
der Schweizer. Armenpfleger-Konferenzen.

Schweiz. Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung. Der erst jetzt erschienene Bericht pro 1912 beginnt mit der Konstatierung einer sehr starken Frequenzzunahme, indem beinahe 40,000 Verpflegungen mehr verabreicht werden mußten als im Vorjahre. Das Jahr 1913 wird neuerdings eine Steigerung aufweisen.

Der leitende Ausschuss bemühte sich, den Verband wenn immer möglich auch auf die **U r s c h w e i z** auszu dehnen, bis jetzt freilich lediglich mit dem Erfolg, daß **N i d w a l d e n** beitrug. Seine Hauptarbeit bestand in der Durchführung einer großen eidgenössischen Statistik, welche einmal die wirkliche Zahl der die Naturalverpflegung benutzenden Wanderer feststellen wird, während bis jetzt der Einzelne so oft gezählt wurde, als Stationen vorhanden sind, auf welchen er Verpflegung bezog. Die Zahl der mit der Naturalverpflegung verbundenen **A r b e i t s v e r m i t t l u n g e n** hat bloß um 226, also nicht im Verhältnis der Frequenzsteigerung zugenommen.

Von den 39,971 Verpflegten waren bloß 51,31 % Schweizer (1911: 49,02 %). In der **A l t e r s s t a t i s t i k** stehen die 20—30 Jahre Alten mit 30,92 % oben an und 0,37 % entfallen auf die Kategorie 70—80 Jahre (!). Die Wanderer von unter 20 und zwischen 20 und 30 Jahren weisen eine Verminderung um je 2 %, diejenigen der übrigen Altersstufen eine kleine Vermehrung auf, indem in Zeiten der Arbeitslosigkeit jüngere Kräfte zuerst eingestellt werden und ältere mehr auf das Wandern angewiesen sind. In der **B e r u f s s t a t i s t i k** stehen die **H a n d l a n g e r** mit 6286 weitaus obenan. Die **G e s a m t k o s t e n** beliefen sich auf